

**Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.**

Vom 25. Juli 1957.

Auf Grund der §§ 6, 6a und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) und der Verordnungen vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814) und vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35), im Saarland die nach der 6. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1637) derzeit gültige Fassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zentralkartei über Versagungen und Entziehungen der Fahrerlaubnis, über Verbote des Führens von Fahrzeugen und über Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt erfaßt in einer Kartei

1. folgende Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

- a) die Versagung einer Fahrerlaubnis, auch wenn sie noch anfechtbar ist, und die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach einer in der Kartei eingetragenen Versagung oder Entziehung,
- b) die unanfechtbare und die vorläufig wirksame Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- c) das unanfechtbare und das vorläufig wirksame Verbot, ein Fahrzeug zu führen, und die Aufhebung des unanfechtbaren Verbots,
- d) Anordnungen, durch die nach § 4 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzte Fristen oder Bedingungen geändert werden;

2. folgende Entscheidungen der Strafgerichte:

- a) die rechtskräftige und die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- b) Beschlüsse nach § 42m Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
- c) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 142, 315a, 316 Abs. 2 und § 316a des Strafgesetzbuchs, nach dem Straßenverkehrsgesetz (mit Ausnahme des § 26 Nr. 5), nach der Straßenverkehrs-Ordnung, nach den Gesetzen über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie nach

dieser Verordnung, soweit es sich um Verstöße gegen § 2 Abs. 1, § 15a, § 18, die Vorschriften des § 22 Abs. 3 und 4 über die Verwendung von Fahrzeugteilen, § 28 oder die §§ 30 bis 67b handelt,

- d) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 222, 230, 315 und 316 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden sind,
- e) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach § 330a des Strafgesetzbuchs, wenn sie sich auf eine der unter Buchstabe c oder d genannten mit Strafe bedrohten Handlungen beziehen;

3. Entscheidungen der Gnadenbehörden über die Aufhebung oder Abkürzung einer nach § 42m Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Frist.

(2) Die Erfassung unterbleibt, wenn das Gericht nach § 6a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes angeordnet hat, daß die Verurteilung wegen einer Übertretung nicht in die Kartei eingetragen wird.

(3) Enthält eine strafgerichtliche Entscheidung auch eine Verurteilung wegen anderer als der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Straftaten und ist die zu erfassende Straftat durch eine Gesamtstrafe geahndet worden, so ist die für diese Straftat eingesetzte Einzelstrafe einzutragen. Ist im Falle des Satzes 1 einheitlich auf Jugendstrafe erkannt worden, so wird nur die Verurteilung wegen einer in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Straftat, nicht aber die Höhe der Jugendstrafe eingetragen. Sonst sind von Strafen oder gerichtlichen Maßnahmen nur diejenigen einzutragen, auf die wegen der nach Absatz 1 Nr. 2 zu berücksichtigenden Taten erkannt ist."

2. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 13a

Tilgung der Eintragungen in der Kartei

(1) Eintragungen in der Kartei sind nach Ablauf einer bestimmten Frist zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem in der Kartei vermerkten Tag der beschwerenden Entscheidung. Sie beträgt

1. bei Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis und beim Verbot, Fahrzeuge zu führen, zehn Jahre, wenn jedoch der Betroffene im Zeitpunkt der beschwerenden Entscheidung noch nicht achtzehn Jahre alt war, drei Jahre. Ist die Fahrerlaubnis in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder

Jugendstrafe entzogen worden, so beträgt die Frist beim Zusammentreffen der Entziehung mit Jugendstrafe von mehr als einem Jahr fünf Jahre, in den übrigen Fällen und bei Eintragungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 drei Jahre;

2. bei Verurteilungen, die nicht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis verbunden sind,
  - a) zehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten — mit Ausnahme von Jugendstrafe — erkannt worden ist,
  - b) fünf Jahre, wenn auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, auf eine andere Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Deutsche Mark erkannt worden ist,
  - c) drei Jahre, wenn auf Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr erkannt worden ist,
  - d) zwei Jahre, wenn auf Geldstrafe von nicht mehr als einhundertfünfzig Deutsche Mark oder auf Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel erkannt oder wenn eine Verurteilung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 eingetragen worden ist.

Nebenstrafen und Nebenfolgen werden bei der Berechnung der Fristen nicht berücksichtigt.

(2) Sind hinsichtlich einer Person mehrere strafgerichtliche Entscheidungen eingetragen, so wird jede von ihnen erst getilgt, wenn für alle Eintragungen dieser Art die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Vermerke über Verurteilungen, die nur auf Geldstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel — allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen — lauten, hindern die Tilgung anderer Eintragungen nicht.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen werden getilgt

1. Eintragungen über Verurteilungen, wenn sie im Strafregister nach § 8 des Straftilgungsgesetzes oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften der beschränkten Auskunft unterworfen werden oder wenn die Tilgung oder die Beseitigung des Strafmakels (§ 97 des Jugendgerichtsgesetzes) angeordnet oder die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Strafregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird; die Anordnung darf nur ergehen, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.
- (4) Eintragungen von gerichtlichen Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und von anfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind zu til-

gen, wenn die Entscheidungen aufgehoben werden. Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aufgehoben, so ist ihre Eintragung zusammen mit dem Vermerk über die rechtskräftige Entziehung zu tilgen.

(5) Die Tilgung nach den Absätzen 1 bis 4 unterbleibt, solange die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis untersagt ist. Die Tilgung der Eintragung eines Verbots, Fahrzeuge zu führen, unterbleibt auch, solange das Verbot wirksam ist.

(6) Mit der Eintragung einer beschwerenden Entscheidung sind auch die Eintragungen von nichtbeschwerenden Entscheidungen zu tilgen, die sich auf sie beziehen.

(7) Eintragungen, die zu tilgen sind, werden aus der Kartei entfernt oder darin unkenntlich gemacht.

### § 13b

#### Mitteilung von Entscheidungen an das Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Entscheidungen, die das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 13 und 13a zu berücksichtigen hat, werden ihm mitgeteilt. Insbesondere sind ihm mitzuteilen:

1. Entscheidungen, die nach § 13 in die Kartei eingetragen werden,
2. Entscheidungen, welche die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis aufheben,
3. Entscheidungen, die eine anfechtbare, in die Kartei einzutragende Entscheidung einer Verwaltungsbehörde aufheben,
4. Entscheidungen, durch die für eine Eintragung im Strafregister die beschränkte Auskunft oder die Tilgung angeordnet oder die Beseitigung des Strafmakels angeordnet oder widerrufen wird, soweit sie eine in die Kartei einzutragende Entscheidung betreffen,
5. Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, durch die eine in die Kartei einzutragende Verurteilung rechtskräftig aufgehoben oder geändert wird,
6. Entscheidungen, durch welche die Tilgung einer Eintragung in der Kartei angeordnet wird.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind auch mitzuteilen, wenn sie sich auf die Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis oder das Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen, beziehen, und die Versagung, die Entziehung oder das Verbot vor dem 1. Januar 1958 angeordnet worden war.

(3) Zur Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt ist die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, oder die von ihr bestimmte Behörde verpflichtet. Bei strafgerichtlichen Entscheidungen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Mitteilungen nach den allgemeinen Justizverwaltungsvorschriften über Mitteilungen in Strafsachen.

## § 13c

## Auskünfte aus der Kartei

(1) Die Kartei darf nur für Zwecke der Strafverfolgung, für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften und für die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs verwertet werden. Unberührt bleibt die Befugnis, Auskünfte über Eintragungen im Strafregister zu berücksichtigen.

(2) Auskünfte aus der Kartei gibt das Kraftfahrt-Bundesamt den Stellen, denen die in Absatz 1 genannten Aufgaben obliegen. Auskünfte auf Anfragen sind, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, so zu erteilen, daß die anfragende Stelle die Akten über die Entscheidungen beziehen kann.

## § 13d

## Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt

Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis oder vor der Ausfertigung einer Ersatzurkunde für einen verlorenen Führerschein hat die Verwaltungsbehörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen, ob Nachteiliges über den Antragsteller bekannt ist. Die Anfrage kann auf Wunsch des Antragstellers und auf seine Kosten telegrafisch erfolgen. Bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 15) kann von der Anfrage abgesehen werden.

## § 13e

## Vordrucke

Für die Mitteilungen nach § 13b, die Einholung von Auskünften nach § 13c und die Anfragen nach § 13d sind Vordrucke zu verwenden. Das Nähere über Inhalt und Ausgestaltung wird vom Bundesminister für Verkehr durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Die Vordrucke für die Mitteilungen nach § 13b und die Anfragen nach § 13d werden vom Kraftfahrt-Bundesamt kostenfrei ausgegeben."

3. In § 72 Abs. 4 wird die Angabe „31. August 1957“ geändert in „30. Juni 1958“.

4. a) In § 72a Abs. 5 wird die Angabe „1. Juli 1957“ geändert in „1. April 1958“.

b) § 72a erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Die Änderungen des § 13 dieser Verordnung durch die Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777) sowie die §§ 13a bis 13e treten am 1. Januar 1958 in Kraft.“

5. a) § 73 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger und Scheiben aus Sicherheitsglas, wenn diese Einrichtungen vor dem 1. April 1957 bereits in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.“

b) In § 73 Abs. 1 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„f) Bremsbeläge, die vor dem 1. April 1958 hergestellt werden und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.“

## Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 und der Vorschrift des Artikels 3 über das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 und 2 nicht im Saarland.

## Artikel 3

Von den Vorschriften dieser Verordnung treten in Kraft

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b am 1. Januar 1958,

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a am 1. Juli 1957, die übrigen Bestimmungen am Tage nach der Verkündung.

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm